

## **Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Klinische Pflege**

Vom 9. Mai 2018

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 7. Februar 2018 (GVBl. S. 9), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs I der Universität Trier am 18. April 2018 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Klinische Pflege beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 4. Mai 2018 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### **Artikel 1**

Der Abschnitt „B Modularisierter Studienverlauf“ des Anhangs der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Klinische Pflege vom 17. Juli 2014 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 35, S. 5), zuletzt geändert durch Ordnung vom 2. August 2017 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 49, S. 53) wird wie folgt geändert:

1. In der Tabelle unter der Ziffer „2.1 Pflichtmodule der Universität“ wird in Zeile 5 „HS-Modul 5“, Spalte 6 „Modulprüfung (Art und Dauer) Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen“ das Wort „Hausarbeit“ durch die Wörter „Mündliche Prüfung (20 Minuten)“ ersetzt.
2. Unterhalb der Tabelle unter der Ziffer „2.1 Pflichtmodule der Universität“ werden folgende Sätze eingefügt: „Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung und die Vergabe der Leistungspunkte ist zudem die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des gewählten Moduls. Der oder die Leistungsnachweis(e) ergeben sich aus dem Modulhandbuch.“
3. In der Tabelle unter der Ziffer „2.2 Wahlpflichtmodule der Universität“ werden in den Zeilen 1 bis 4 „HS-Modul 10a“, „HS-Modul 10b“, „HS-Modul 11a“, „HS-Modul 11b“ Spalte 6 „Modulprüfung (Art und Dauer) Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen“ jeweils die Wörter „Mündliche Prüfung (30 Minuten)“ durch das Wort „Portfolioprfung“ ersetzt.
4. In der Tabelle unter der Ziffer „2.3 Pflichtmodule der Fachschulen“ wird in Zeile 3 „FS-Modul 3“, Spalte 6 „Modulprüfung (Art und Dauer) Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen“ die Angabe „Klausur (120 Minuten)“ durch das Wort „Portfolioprfung“ ersetzt.

### **Artikel 2**

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Klinische Pflege tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Trier, 9. Mai 2018

Die Dekanin des Fachbereichs I  
der Universität Trier  
Universitätsprofessorin Dr. Michaela Brohm-Badry